Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

5 B 444/19

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei am Fischmarkt,
Carsten-Rehder-Straße 29, 22767 Hamburg - C-069-19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7681933-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Niederlande)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 5. Dezember 2019 durch die Berichterstatterin beschlossen:

> Unter Aufhebung der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 18.02.2019 - 5 B 53/19 –, vom 26.09.2019 – 5 B 338/19 – sowie vom 30.10.2019 – 5 B 382/19 - wird die aufschiebende Wirkung der Klage - 5 A 96/19 - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03.01.2019 – 7681933 - 423 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt gemäß § 80 Abs. 7 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen eine im sogenannten Dublin Verfahren ergangene ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin stellte am 07.12.2018 in der Bundesrepublik Deutschland einen förmlichen Asylantrag. Nachdem die Niederlande mit Schreiben vom 28.12.2018 ihre Zustimmung zur Übernahme der Antragstellerin, zum Zwecke der dortigen Durchführung ihres Asylverfahrens, erteilten, lehnte die Antragsgegnerin den Asylantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 03.01.2019 als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete ihre Abschiebung in die Niederlande an (Ziffer 3). Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 24 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4).

Gegen diesen Bescheid wendete sich ier Antragstellerin mit einer am 15.01.2019 zum Verwaltungsgericht Lüneburg erhobenen Klage, die zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Osnabrück – 5 A 96/19 – verwiesen wurde. Gleichzeitig suchte sie um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach. Sie beantragte insoweit, die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Am 02.02.2019 begab sich die Antragstellerin in das sogenannte Kirchenasyl, was der Antragsggegnerin mitgeteilt wurde. Mit Beschluss vom 18.02.2019 – 5 B 53/19 - stellte das Verwaltungsgericht Osnabrück das Verfahren ein, nachdem der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch die Antragstellerin zurückgenommen worden war.

Mit Schriftsatz vom 04.09.2019 beantragte die Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung der Klage nunmehr gemäß § 80 Abs. 7 VwGO anzuordnen, da die sechsmonatige Überstellungsfrist zwischenzeitlich abgelaufen sei. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Osnabrück mit Beschluss vom 26.09.2019 – 5 B 338/19 – ab und begründete diese Entscheidung mit einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin, solange diese sich im Kirchenasyl befinde, da währenddessen mit einer Überstellung faktisch nicht zu rechnen sein. Eine gegen diese Entscheidung erhobene Gehörsrüge gemäß § 152 a VwGO vom 11.10.2019, wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück – 5 B 382/19 – abgelehnt (vgl. zur Begründung Bl. 119 d.A.).

Am 03.12.2019 verließ die Antragstellerin das Kirchenasyl und unterstellte sich wieder der ausländerbehördlichen Kontrolle.

Mit Schriftsatz vom 02.12.2019 beantragt die Antragstellerin nunmehr gemäß § 80 Abs. 7 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage – 5 A 96/19 - anzuordnen. Sie macht insoweit im Wesentlichen geltend, die Zuständigkeit für die Durchführung ihres Asylverfahrens sei auf die Antragsgegnerin übergegangen, nachdem die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III VO abgelaufen sei. Die Überstellungsfrist habe sich nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III VO verlängert, da sie nicht flüchtig gewesen sei, sondern sich lediglich in das Kirchenasyl begeben habe, wobei die Antragsgegnerin hierüber jederzeit informiert gewesen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen und beruft sich darauf, dass sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert habe, da die Antragstellerin sich ihrer Überstellung entzogen habe, indem sie sich in das Kirchenasyl begeben habe. Sie habe sich insoweit nicht an die zwischen dem Bundesamt und den Kirchen getroffenen Absprachen gehalten Der Übergang in das Kirchenasyl sei einzig zu dem Zweck erfolgt, sich der Überstellung zu entziehen.

II.

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO hat Erfolg, da er zulässig und begründet ist.

1) Im Abänderungsverfahren nach der genannten Vorschrift wird allein die Fortdauer der im Anordnungsverfahren getroffenen Entscheidung geprüft, nicht deren ursprüngliche Richtigkeit oder die Feststellung sonstiger behördlicher Befugnisse. Das Abänderungsverfahren trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in manchen Fällen Veränderungen während des Hauptsacheverfahrens eintreten, auf die trotz Rechtskraft und der damit verbundenen Bindungswirkung eines abgeschlossenen Eilverfahrens mit Wirkung für die Zukunft reagiert werden muss. Ein Anspruch eines Beteiligten auf die erneute gerichtliche Sachentscheidung besteht dabei nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO. Danach hat ein Abänderungsantrag eines Beteiligten nur dann Erfolg, wenn veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vorgetragen werden, die geeignet sind, eine Änderung der Entscheidung herbeizuführen (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.12.2011 - 8 ME 210/11 -).

So liegt der Fall hier, da die Antragstellerin sich auf den Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist aus Art 29 Abs. 2 Dublin III VO sowie das Verlassen des Kirchenasyls beruft. Dieser Gesichtspunkte konnte durch die Antragstellerin zum Zeitpunkt der letzten

gerichtlichen Eilentscheidung am 30.10.2019 naturgemäß noch nicht geltend gemacht werden, da die Antragstellerin das Kirchenasyl seinerzeit noch nicht verlassen hatte.

2) Der Antrag ist auch begründet, da die Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin zuständig geworden ist, nachdem die sechsmonatige Überstellungsfrist zwischenzeitlich abgelaufen ist. Die Frist begann gemäß Art 29 Abs. 1 Dublin III VO mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die niederländischen Behörden vom 28.12.2018 zu laufen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin verlängerte sich die Überstellungsfrist nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO auf 18 Monate.

Der Umstand, dass sich die Antragstellerin in das Kirchenasyl begeben hat, ist alleine nicht ausreichend, um sie als „flüchtig" im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III VO anzusehen.

Ein Antragsteller ist „flüchtig" im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate genügt es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 – Jawo, beck).

Diese Voraussetzungen können bei einem Übertritt in das Kirchenasyl nicht angenommen werden, da die Wohnsitznahme in einer Kirchengemeinde die Antragsgegnerin faktisch nicht daran hindert, eine Überstellung der Antragstellerin zu vollziehen, da es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die der Antragsgegnerin ein entsprechendes Vorgehen verbieten würde. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, von einer Überstellung abzusehen, solange ein Antragsteller seinen Wohnsitz in eine Kirchengemeinde verlegt hat, hat die Antragsgegnerin aus eigener Anschauung getroffen und genügt somit nicht den vorstehend erläuterten europarechtlichen Vorgaben.

So auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 25.07.2019 – 10 LA 155/19 -:

> *Was unter "flüchtig" im Sinne des Art. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wonach die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert werden kann, wenn die betref-*

fende Person flüchtig ist, zu verstehen ist, ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der sich der Senat angeschlossen hat (Senatsbeschluss vom 11.04.2019 - 10 LA 62/19 -) bereits umfassend geklärt. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 19. März 2019 (- EUGH Aktenzeichen C16317 C-163/17 -, juris Rn. EUGH Aktenzeichen C16317 2019-03-19 Randnummer 99) wie folgt entschieden:

„Art. EWG_VO_604_2013 Artikel 29 Abs. EWG_VO_604_2013 Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig ist" im Sinne dieser Bestimmung, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen."

Auf dieser Grundlage lässt sich die von der Beklagten aufgeworfene Frage ohne weiteres dahingehend beantworten, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist und das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegensteht, was hier das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom OVG Schleswig 23.03.2018 - 1 LA 7/18 -, juris 5. Leitsatz und Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 – VGH München Aktenzeichen 20 ZB 18.50011 -, juris Rn. 2) angenommen hat und von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt worden ist. Denn der Europäische Gerichtshof hat, wie sich aus seinen Ausführungen - „wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat" - eindeutig ergibt, festgestellt, dass nur derjenige flüchtig im Sinne der genannten Bestimmung ist, der die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat und dies zur Folge hat, dass die Überstellung nicht durchgeführt werden kann.

Die Flucht muss also kausal für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung sein (ebenso für den Fall des "offenen Kirchenasyls" Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - VGHMUENCHEN Aktenzeichen 20ZB1850011 20 ZB 18.50011 -, juris Rn. 2 m.w.N.).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Zitat aus dem genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (juris Rn. 56): „Insoweit ergibt sich aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Flucht", das in den meisten Sprachfassungen von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung verwendet wird und den Willen der betreffenden Person voraussetzt, jemandem zu entkommen oder sich etwas zu entziehen, nämlich im vorliegenden Kontext den zuständigen Behörden und somit der eigenen Überstellung, dass diese Bestimmung grundsätzlich nur anwendbar ist, wenn sich diese Person diesen Behörden gezielt entzieht." Denn daraus kann keineswegs der Schluss gezogen werden, dass es lediglich auf diese Absicht des Asylbewerbers ankommt oder - wie es die Beklagte formuliert - entscheidend lediglich der Versuch des Asylbewerbers ist, sich zu entziehen, und es unerheblich ist, „ob dieses Entziehen erfolgreich ist", ob also die Kausalität seines Verhaltens für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung gegeben ist. Denn in den folgenden Absätzen (juris Rn. 57 ff.) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass maßgeblich ist die „Situation, in der die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil die betreffende Person die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat". Weiter hat der Europäische Gerichtshof festgestellt (juris Rn. 62): „Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems und die Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten, ist daher davon auszugehen, dass in dem Fall, in dem die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, diese Behörden unter der Voraussetzung, dass die Person ordnungsgemäß über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, annehmen dürfen, dass sie beabsichtigte, sich ihnen zu entziehen, um ihre Überstellung zu vereiteln." Eine Erleichterung für die Behörde hat der Europäische Gerichtshof daher allein im Hinblick auf den Nachweis der Fluchtabsicht des Asylbewerbers angenommen. Die Kausalität der Flucht für die Nichtdurchführbarkeit der Überstellung muss aber in jedem Fall bestehen.

Es würde auch dem Sinn und Zweck der Dublin-Regelungen erheblich widersprechen, wenn die Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung bereits dann eintreten würde, wenn ein Mitgliedstaat auf die Durchführung der Überstellung nur deshalb verzichtet, weil ein Asylbewerber

seine Wohnung mit einer Fluchtabsicht verlassen hat, die Vollziehung der Überstellung aber mangels Vollstreckungshindernissen nach wie vor möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann daher allein der Umstand, dass der Asylbewerber sich mit der Absicht, sich der Durchführung der Überstellung zu entziehen, in das Kirchenasyl begeben hat, nicht ausreichen für die Annahme, dass er flüchtig im Sinne des Art. 29 Satz 2 Dublin III-VO ist (vgl. insgesamt: OVG Lüneburg (10. Senat), Beschluss vom 25.07.2019 - 10 LA 155/19, juris – Rn. 8 ff.).

Dieser Wertung schließt sich das Gericht an, sodass die Antragstellerin nicht als „flüchtig" im geforderten Sinne angesehen werden kann.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 06.12.2019

- elektronisch signiert -
Honkomp
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle